



Förderung von Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen in der niedersächsischen Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2023 aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens – Fördergrundsätze –

(Anlage zum Erlass des MWK vom 09.02.2023)

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen an die Projektanträge (Fördervoraussetzungen)	2
3. Antragsstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen	3
4. Dauer von Bildungsmaßnahmen und Fristen	4
5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen	4
6. Förderfähige Ausgaben	4
7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten	5
8. Öffentlichkeitsarbeit	5

1. Ziele

Aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens werden zusätzliche Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen gefördert, die vorrangig Teilnehmer/-innen mit besonderen Bedarfen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben ermöglichen.

Für die Förderung des genannten Vorhabens stehen im Jahr 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 400.000,- Euro zur Verfügung.

Die erforderlichen Entwicklungs- und Prüfarbeiten zur Erfolgskontrolle des vorliegenden Programms sowie die Förderung von Bildungsmaßnahmen wird die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) im Rahmen der Aufgabenübertragung gem. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) durchführen.

2. Konzeptionelle Anforderungen an die Projektanträge (Fördervoraussetzungen)

Die zu fördernden Kurse sollen über eine besonders ausgeprägte Qualität verfügen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigt, sich auf den **nachträglichen Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses** zielgerichtet vorzubereiten, sich die notwendigen Sozialkompetenzen anzueignen (**Persönlichkeitsbildung**) sowie sich mit den Anforderungen der Berufswelt und der entsprechenden Berufswahl vertraut zu machen (**Berufsorientierung**).

Es werden nur die Kurse gefördert, die deutlich über die herkömmlichen Kurskonzepte bzw. die herkömmliche Programmplanung in der Erwachsenenbildung hinausgehen und schwerpunktmäßig handlungs- und bedarfsorientierte Bildungsformate inkludieren.

Im Zweiten Bildungsweg werden die Lerngruppen zunehmend heterogener. Teilnehmende mit komplizierten (Bildungs-)Biografien, mit Zuwanderungsgeschichte, körperlichen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen lernen im Zweiten Bildungsweg gemeinsam. Um gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten, sollen sich die zu entwickelnden Kurskonzepte an den speziellen Bedürfnissen der Teilnehmer/-innen orientieren und den inklusiven Ansatz berücksichtigen.

Dazu können die Bildungsangebote eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung der Teilnehmer/-innen sowie Maßnahmen zur sozialen Integration als einen Bestandteil des Konzeptes einbeziehen.

Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Bildungsangebote, ist die mögliche Integration von Blended Learning-Ansätzen in die vorzulegenden Kurskonzepte zu berücksichtigen; auch um zeitliche und räumliche Barrieren für die Teilnehmenden zu senken. Maßnahmen zur Entwicklung von Medienkompetenzen sind in die zu entwickelnden Kurskonzepte einzubeziehen.

Die Vorhaben sollen in Zusammenarbeit mit Betrieben, Kammern, Sozialpartnern, sozialen Einrichtungen, Verbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen konzipiert und durchgeführt werden. Die Kooperationspartner müssen frühzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden werden, um eine bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Ausrichtung zu gewährleisten.

Die Maßnahmenskizze soll auf das Projekt bezogene Erfolgsindikatoren enthalten, die sich an den Projektzielen orientieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes eine Einschätzung zum Erfolg des Projekts ermöglichen.

3. Antragsstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen

Antragsberechtigt sind die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Für die Gestaltung der Maßnahmenkonzeptionen (Anträge) sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von 5 bis max. 8 DIN A-4-Seiten (Schriftart Arial, Größe 11, Zeilenabstand 1,5) erfolgen. Ein Anhang kann im Umfang von max. 5 Seiten hinzugefügt werden.
- Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, einen prägnanten Überblick zum Ziel der Maßnahme, zu deren Organisation (Arbeitspakete), zur geplanten Zahl der Teilnehmenden, die Anzahl der Unterrichtsstunden und zum Zeitplan beinhalten.
- Die Projektbeschreibungen müssen Aussagen über das Projektziel mit Erfolgsindikatoren, die Nachhaltigkeit der Weiterbildungsmaßnahmen und ihre Überführung in das reguläre Programmangebot enthalten.
- Die Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden Einrichtung und dem/den jeweiligen Projektpartner/n soll in Form einer Kooperationsvereinbarung, in der die konkreten, gemeinsamen Aufgaben beschrieben stehen, nachgewiesen werden.
- Die Weiterleitung von Mitteln an die jeweiligen Kooperationspartner wird zugelassen.
- Der Projektbeschreibung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den vorhabenbezogenen zusätzlichen Personal- und Sachausgaben einschließlich einer Begründung für die beantragten Fördermittel vorzulegen. Eine Vorlage wird von der AEWB zur Verfügung gestellt.
- In der Antragsskizze muss eine Versicherung des Antragstellers enthalten sein, dass eine Doppelfinanzierung des eigenen Personals ausgeschlossen wird. Hintergrund ist, dass durch die Förderung nur Kosten von zusätzlichem maßnahmebezogenen Personal finanziert werden können.
- Die niedersächsische Landesregierung orientiert sich in allen Politikbereichen am Leitbild der „Guten Arbeit“¹ und hat sich zum Ziel gesetzt, prekäre Arbeitsverhältnisse zurückzudrängen. Vor dem Hintergrund erfolgt auch im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung eine Verzahnung mit Kriterien der Guten Arbeit und wird bei den Auswahlkriterien entsprechend berücksichtigt. So soll z. B. bei der Schaffung von Arbeitsplätzen der Fokus auf sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit einer fairen Entlohnung liegen.
- Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Zweiten Bildungsweg und/oder speziellen Qualifikation in Inklusion ist wünschenswert. In der Antragsskizze ist darauf gesondert einzugehen.
- Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt im Rahmen einer von der AEWB eingerichteten einrichtungsübergreifenden Auswahlkommission und im Einvernehmen mit dem MWK.

¹ Weiterführende Informationen unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/gute_arbeit_niedersachsen/gute-arbeit-in-niedersachsen-122528.html, letzter Zugriff 25.02.2021.

4. Dauer von Bildungsmaßnahmen und Fristen

Beginn und Dauer der Maßnahmen richten sich nach den Bedarfen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Bildungsmaßnahmen sollen bis **31.12.2024** abgeschlossen sein.

Die Projektanträge bestehend aus Antragsformular als Excel ohne Unterschrift gemeinsam mit einem gescannten Antragsformular mit Unterschrift sowie das pädagogische Konzept und dazugehörige Anlagen als Gesamtdokument im pdf-Format sind bis zum **30.04.2023** per E-Mail an die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, grundbildung@aewb-nds.de einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die von den formalen Kriterien dieser Ausschreibung abweichen, werden nicht berücksichtigt.

5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 i. V. m. § 38 (4) der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK).

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel stehen für die Entwicklung und Durchführung eines Vorhabens jeweils Mittel in Höhe von bis zu **30.000,- Euro** zur Verfügung.

Zur Entwicklung und Durchführung von o. g. Kursen sollen grundsätzlich Eigenmittel eingebracht werden. Es können zusätzlich Drittmittel veranschlagt werden. Dies ist im Ausgaben- und Finanzierungsplan entsprechend darzustellen.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen worden sein. Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO ist schriftlich zu beantragen.

6. Förderfähige Ausgaben

Rechtsgrundlage der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skantomöglichkeiten auszuschöpfen.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Personalausgaben für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen (Sozial)Pädagogik, wissenschaftliche Mitarbeit, Koordination und Verwaltung, die in eindeutigem Zusammenhang mit der projektgeförderten Maßnahme stehen. Es sind ausschließlich Ausgaben für zusätzliches maßnahmebezogenen Personal förderfähig.
- Honorare für Dozentinnen und Dozenten, die in der projektgeförderten Maßnahme eingesetzt werden
- Personalausgaben für studentische Hilfskräfte/Praktikantinnen/Praktikanten
- Sach-, und Reiseausgaben sowie Ausgaben für Gebühren und die Versicherung der Teilnehmenden (BG), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Druckausgaben (bis zu max. 3.000 EUR) für z. B. Unterrichtsmaterial, Ankündigungsflyer, Veröffentlichung und/oder Publikation(en)
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Ausgaben für Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Ausgaben für Arbeitsplatzausstattung und technische Geräte (Laptops, Beamer, Mobiltelefone, Büroausstattung, etc.)
- Bewirtungskosten

7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten

Spätestens zum **30.04.2024** ist ein kurzer, inhaltlicher Zwischenbericht über die Teilnehmerzahlen und den Verlauf der Maßnahmen bei der AEWB einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Ende der Maßnahme ist der AEWB über die geförderten Bildungsmaßnahmen und die Verwendung der Mittel zu berichten sowie ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg des Programms vorzulegen.

Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, während und nach der Laufzeit der Maßnahmen der AEWB, die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und an den zum Zweck der Weiterentwicklung des Gesamtkomplexes „Zweiter Bildungsweg in Niedersachsen“ beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Teilnehmerstatistik, Analysen, Befragungen, etc.) mitzuwirken. Im Weiteren sind die Fördermittelempfänger zur aktiven Teilnahme an Projekt-Netzwerksitzungen der AEWB verpflichtet.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Maßnahmen ist eine gezielte und einheitliche Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um die Transparenz für die potentiellen Zielgruppen zu gewährleisten. Die Fördermittelempfänger sind daher verpflichtet, an geeigneten Stellen auf die Landesförderung durch Abdrucken des Logos des MWK mit dem Zusatz „Gefördert durch“ hinzuweisen.

Ansprechpartnerin für die Weitergabe und Verwendung des genannten Logos ist die AEWB.